

Belastungsgrenze

Befreiung der Zuzahlung

Für Medikamente, Krankengymnastik, Fahrkosten, Hilfsmittel oder beim Krankenhausaufenthalt sowie für weitere Leistungen müssen Sie als gesetzlich Krankenversicherter einen Anteil der Kosten übernehmen, die sogenannte Zuzahlung.

Wichtig zu wissen: Sie können sich **nicht** von den Mehrkosten der wirtschaftlichen Aufzählungen, das sind die Zahlungen für Zahnersatz, befreien lassen.

Was bedeutet Ihre persönliche Belastungsgrenze?

Damit die finanzielle Belastung für Sie nicht zu hoch wird, müssen Sie im laufenden Jahr nur bis zu einer bestimmten Höhe Zuzahlungen leisten:

- **alle Versicherten ab dem 18. Lebensjahr 2%** und
- **schwerwiegend chronisch Kranke 1%**

ihres jährlichen Brutto-Haushaltseinkommens. Wird dieser Betrag überschritten, ist eine Befreiung von Zuzahlungen für das laufende Jahr möglich. Jeder Versicherte hat also eine persönliche Belastungsgrenze. Diese **wird jedes Jahr neu ermittelt**.

Wie wird Ihre persönliche Belastungsgrenze berechnet?

Bei der Ermittlung Ihres jährlichen Bruttoeinkommens werden auch Einkünfte des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners und der mitversicherten im Haushalt lebenden Angehörigen angerechnet.

Wichtig zu wissen: Zum gemeinsamen Haushalt gehören auch Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die dauerhaft in einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Pflegeeinrichtung der Hilfe für behinderte Menschen leben.

Zum Brutto-Haushaltseinkommen gehören:

- Arbeitsentgelt und Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, ...)
- Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Leistungen der Agentur für Arbeit
- Renten oder Pensionen
- Unterhalt
- Mieteinnahmen und Zinserträge

Vom Brutto-Haushaltseinkommen werden **Freibeträge** abgezogen:

- 6.111,00 Euro (2023) für den ersten Angehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz)
- 8.952,00 Euro (2023) für jedes zu berücksichtigende Kind.

Nicht verheiratete Paare werden getrennt berücksichtigt.

Wichtig zu wissen: Die Belastungsgrenze liegt, wenn Sie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung (im Alter und Erwerbminderung) beziehen:

- bei 120,48 Euro (2023) und
- für schwerwiegend chronisch Kranke bei 60,24 Euro (2023).

Wie gehen Sie vor, um die Befreiung von Zuzahlungen nach Erreichen der Belastungsgrenze zu erhalten?

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Zuzahlungen im Blick behalten und die Quittungen aufbewahren. Sobald Sie Ihre persönliche Belastungsgrenze für Zuzahlungen erreicht haben, können Sie sich auch für den Rest des Jahres bei ihrer Krankenkasse von weiteren Zuzahlungen befreien lassen, indem Sie einen Antrag (mit allen Originalquittungen und Kopien der Einkommensnachweisen) stellen. Sie erhalten dann eine Befreiungskarte, die Sie beim Arzt, bei Therapeuten, im Sanitätshaus, ... oder in der Apotheke vorlegen.

Sie haben die Möglichkeit, Zuzahlungen im Voraus zu leisten:

Wenn zum Beispiel bei einer schweren chronischen Erkrankung voraussehbar ist, dass Sie die Belastungsgrenze im laufenden Jahr überschreiten werden, können Sie den Antrag auf Befreiung bereits im Voraus stellen. Ihre Krankenkasse errechnet Ihre Belastungsgrenze, Sie zahlen diese Summe vorab ein und erhalten für das beantragte Jahr Ihre Befreiungskarte.

Wichtig zu wissen: Sollten Sie wider Erwarten unter der Belastungsgrenze bleiben, bekommen Sie die zu viel gezahlte Vorauszahlung nicht erstattet.

Wann gelten Sie als schwerwiegend chronisch krank?

Sie gelten als chronisch krank, wenn Sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurden und Sie eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- ENTWEDER sind Sie in Pflegegrad 3 – 5 eingestuft,
- ODER haben einen Behinderungsgrad (GdB) oder Schädigungsfolgrad (GdS) bzw. Erwerbsminderung (MdE) von mindestens 60 %,
- ODER eine kontinuierliche medizinische Versorgung (etwa mit Arzneimitteltherapie und mit Heil- sowie Hilfsmitteln) erforderlich ist, ohne die Sie nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität erwarten.

Zudem müssen Sie Ihrer Krankenkasse eine **ärztliche Bescheinigung vorlegen, die zum einen Ihre Krankheit/en und zum anderen Ihr therapiegerechtes Verhalten bestätigt.**